

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwareüberlassungsverträge Konica Minolta

Stand 21.11.2022

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Für alle Verträge, auf deren Basis The Document Group GmbH (TDG)/Konica Minolta einem Kunden entgeltlich Standardsoftware zur Verfügung stellt - sei es in Form der Überlassung einer in der IT-Umgebung des Kunden zu installierenden Version („On-Premise-Software“) oder in Form der Nutzungsmöglichkeit einer von TDG/Konica Minolta oder einem Drittanbieter gehosteten Version („Software as a Service“, „SaaS“) - gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dies gilt mit folgender Maßgabe:

a. Im Falle der dauerhaften Überlassung einer On-Premise-Software gelten ergänzend zu den Bestimmungen des 1. Teils dieser AGB die im 2. Teil der AGB hinterlegten „Besonderen Bestimmungen für Softwarekauf“.

b. Im Falle der zeitlich befristeten Überlassung einer On-Premise-Software gelten ergänzend zu den Bestimmungen des 1. Teils dieser AGB die im 3. Teil der AGB hinterlegten „Besonderen Bestimmungen für Softwaremiete“.

c. Im Falle der - regelmäßig zeitlich befristeten - Zurverfügungstellung einer „Software as a Service“ gelten ergänzend zu den Bestimmungen des 1. Teils dieser AGB die im 4. Teil der AGB hinterlegten „Besonderen Bestimmungen für „Software as a Service“.

1.2 In Abgrenzung zu einer sog. Individualsoftware, deren Erstellung und Überlassung vom Geltungsbereich dieser AGB ausgenommen ist, gelten als Standardsoftware im Sinne dieser AGB alle vorgefertigten Softwareprodukte (d.h. Programme, Programm-Module, Applikationen, Tools, Add-Ins, etc.), die für eine Mehrzahl von Kunden und deren Bedürfnisse entwickelt wurden, auch wenn sie durch Konfiguration, Parametrisierung und/oder im Wege des Customizing auf individuelle Bedürfnisse eines Kunden angepasst werden können oder angepasst werden.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Geschäfts- oder Vertragsbedingungen, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse www.xtrameter.com abgerufen oder - sofern sie dort nicht verfügbar sind - postalisch, per E-Mail (office@xtrameter.com) oder telefonisch (Telefonnummer 07158/17287-0) bei TDG angefordert werden.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn TDG ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Konica Minolta der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden in Textform zustimmt.

2. Funktionalität und Beschaffenheit der Software

2.1 Die Beschaffenheit und der vertragsgemäße Gebrauch der Software sowie die zu ihrer Installation und/oder Nutzung erforderlichen Systemvoraussetzungen werden durch die Produktbeschreibung und - sofern vorhanden - die Benutzerdokumentation des Softwareherstellers bzw. SaaS-Anbieters bestimmt. Die entsprechenden Dokumente können in der Regel auf der Webseite des Softwareherstellers bzw. SaaS-Anbieters eingesehen und heruntergeladen oder - sofern sie dort nicht verfügbar sind - postalisch, per E-Mail oder telefonisch bei dem zuständigen Vertriebsmitarbeiter von TDG angefordert werden. Eine davon abweichende Beschaffenheit oder Nutzungsmöglichkeit der Mietobjekte gilt nur dann als vereinbart oder vertraglich vorausgesetzt, wenn TDG sie in Textform zugesichert hat.

3. Lizenz- und Nutzungsbedingungen, Registrierung

3.1 Für die Nutzung der Software gelten vorrangig die Lizenz- bzw. Nutzungsbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers bzw. SaaS-Anbieters. Diese können in der Regel auf der Webseite des Softwareherstellers bzw. SaaS-Anbieters eingesehen oder - sofern sie dort nicht verfügbar sind - postalisch, per E-Mail oder telefonisch bei dem zuständigen Vertriebsmitarbeiter von TDG angefordert werden.

3.2 Wenn und soweit keine Lizenz- bzw. Nutzungsbedingungen eines Softwareherstellers oder SaaS-Anbieters existieren, diese nicht wirksam in den Vertrag einbezogen wurden, ihrem Inhalt nach unwirksam sind oder Regelungslücken aufweisen, gelten ergänzend bzw. hilfsweise die gemäß Ziffer 1.1 anwendbaren Bestimmungen dieser AGB.

3.3 Die Installation oder Nutzung der Software kann - je nach Produkt oder Lizenztyp - von einer vorherigen Produktaktivierung oder Registrierung beim jeweiligen Softwarehersteller oder SaaS-Anbieter abhängig sein. In diesem Fall ist der Kunde im Sinne einer Mitwirkungspflicht gehalten, die erforderliche Produktaktivierung oder Registrierung vorzunehmen.

4. Vergütung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Vergütung für die dauerhafte Überlassung von On-Premise-Software wird dem Kunden nach deren Lieferung bzw. Bereitstellung in Rechnung gestellt. Im Falle der zeitlich befristeten Überlassung einer On-Premise-Software oder einer „Software as a Service“ wird die Vergütung dem Kunden jeweils vorschüssig zu Beginn der vereinbarten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt.

4.2 Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum.

4.3 TDG ist zur elektronischen Rechnungsstellung berechtigt. Die elektronische Rechnung wird als pdf-Datei an eine vom Kunden mitzuteilende E-Mail-Adresse übermittelt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnung an diese Adresse zugestellt werden kann; technische Schutzvorrichtungen (z.B. Filterprogramme, Firewalls) sind entsprechend zu adaptieren bzw. zu konfigurieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben (z.B. Abwesenheitsnotizen) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer wirksamen Zustellung der Rechnung nicht entgegen. Der Kunde hat TDG eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnungen übermittelt werden sollen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht zuvor bekannt gegeben hat.

4.4 TDG ist berechtigt, für den administrativen Aufwand, der durch vertraglich nicht geschuldete Sonderleistungen bedingt ist (z.B. Umstellung des Fakturaprozesses, Vertragsübernahme durch eine andere Partei (vorbehaltlich der Genehmigung durch TDG), Umsetzung von kundenspezifischen Anforderungen an die Rechnungsstellung), eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Sonderleistung und ergibt sich aus einer Preisliste für administrative Zusatzleistungen, die dem Kunden bei Bedarf gemäß Ziffer 1.3 zur Verfügung gestellt wird.

4.5 Sofern der Kunde am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnimmt, erfolgt der Einzug des Rechnungsbetrages durch TDG frühestens am Tag der Fälligkeit; die Vorankündigungsfrist (Pre-Notification) beträgt einen Tag. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen. Kosten, die TDG aufgrund der Nichteinlösung oder Rückbuchung einer Lastschrift entstehen, sind vom

Kunden zu tragen.

5. Haftung von TDG

5.1 TDG haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für

- a. Schäden, die TDG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht,
- b. Schäden, deren Nichteintritt TDG garantiert hat,
- c. Schäden, die auf einem arglistig von TDG verschwiegenen Mangel beruhen,
- d. Schäden, für die TDG nach dem Produkthaftungsgesetz einstandspflichtig ist,
- e. Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die von TDG zu vertreten sind.

5.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet TDG wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Insofern ist die Haftung auf die Deckungssumme der IT-Versicherung, der Betriebshaftpflichtversicherung oder der Produkthaftungspflichtversicherung von TDG beschränkt - je nachdem, welchem Bereich das jeweilige Schadensereignis zuzuordnen ist.

5.3 Beruht der Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Ziffer 5.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Schäden, die ein bereits bei Abschluss des Mietvertrages vorhandener oder angelegter Mangel des Mietobjekts verursacht, es sei denn, TDG trifft insoweit ein Verschulden oder TDG beseitigt den Mangel nach Kenntnis nicht unverzüglich und dem Kunden entsteht hierdurch ein Schaden.

5.4 Ansprüche auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Ziffer 5.2 verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Kunden vom Eintritt des Schadens.

5.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungsgehilfen von TDG und sind auf etwaige Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

6. Höhere Gewalt

6.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Umstandes, der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit sie (die „betroffene Partei“) nachweist, dass

- a. dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt,
- b. es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhergesehen werden konnte, und
- c. die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

6.2 Erfüllt eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund des Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, kann sie sich auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als die Voraussetzungen für die Annahme höherer Gewalt, wie in Ziffer 6.1 definiert, (auch) bei dem Dritten vorliegen.

6.3 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, dass es sich um Ereignisse höherer Gewalt gemäß Ziffer 6.1 Buchstabe a. und b. handelt:

- a. Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; b. Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- c. Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- d. Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; e. Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse;
- f. Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; g. allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, (Bummel-) Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

6.4 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt und nachzuweisen, dass die in Ziffer 6.1 Buchstabe c) genannte Voraussetzung erfüllt ist.

6.5 Eine Partei, die sich auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht sowie von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Dies gilt allerdings nur, sofern sie die andere Partei unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt informiert hat. Erfolgt die Information nicht unverzüglich, wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Information die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, sofern tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.

6.6 Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Ziffer 6.5 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei hat die andere Partei zu benachrichtigen, sobald das Hindernis der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr entgegensteht.

6.7 Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt zu begrenzen.

6.8 Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat jede Partei das Recht, den betroffenen Vertrag zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, kann der Vertrag gekündigt werden, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

7. Datenschutz

7.1 Im Zuge des Vertragsschlusses erhebt TDG/Konica Minolta folgende personenbezogene Daten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung des Kunden sowie gegebenenfalls Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer von Ansprechpartnern aufseiten des Kunden.

7.2 TDG/Konica Minolta verarbeitet die unter Ziffer 7.1 genannten Daten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

7.3 TDG verwendet die im Zuge des Vertragsschlusses erhobene(n) E-Mailadresse(n) auch dazu, den bzw. die Inhaber der jeweiligen E-Mail-Adresse(n) per E-Mail über ähnliche Waren/Dienstleistungen von TDG zu informieren. Der bzw. die Inhaber der jeweiligen E-Mail-Adresse(n) können dieser Verwendung jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Der Widerspruch ist zu richten an: The Document Group GmbH, Mühlwiesenstraße 32, 70794 Filderstadt. Alternativ kann der Widerspruch auch per E-Mail erklärt werden; er ist in diesem Fall zu senden an office@xtrameter.com.

7.4 Eine Verarbeitung der unter Ziffer 7.1 genannten Daten zu anderen als den unter Ziffer 7.2 und 7.3 beschriebenen Zwecken erfolgt nicht, es sei denn, der Kunde willigt darin ein.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedarf der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses selbst.

7.2 Die Vertragssprache ist deutsch, d.h. fremdsprachige Fassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich zu Informationszwecken und sind rechtlich unverbindlich. Für die Ermittlung des Inhalts und der Bedeutung einzelner Bestimmungen oder Begrifflichkeiten ist allein die deutsche Fassung und der deutsche Sprachgebrauch maßgeblich.

7.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, in die sie einbezogen werden, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

7.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, wird als besonderer Gerichtsstand Stuttgart vereinbart. Im Falle einer dem Kunden angezeigten Vertragsübernahme durch ein Finanzdienstleistungsinstitut wird stattdessen dessen jeweiliger Sitz als besonderer Gerichtsstand vereinbart.

7.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.

2. Teil: Besondere Bestimmungen für Softwarekauf

Sofern der Vertrag die dauerhafte entgeltliche Überlassung einer On-Premise-Software zum Gegenstand hat, gelten ergänzend zu den Bestimmungen des 1. Teils der AGB die folgenden Bestimmungen:

1. Lieferung/Bereitstellung

1.1 Die Lieferung der Software erfolgt nach Wahl von TDG entweder (1) in physischer bzw. verkörperter Form auf einem maschinenlesbaren Datenträger, oder (2) in unverkörperter Form, d.h. durch Bereitstellung zum Download über das Internet. Der Downloadlink sowie ggf. ergänzende Zugriffs- oder Abrufinformationen werden dem Kunden nach Vertragsschluss mitgeteilt.

1.2 Die Software wird im maschinenlesbaren Objektcode ausgeliefert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung, Offenlegung oder Nutzung des Quell- bzw. Sourcecodes, es sei denn, dieser wird aus technischen Gründen vom jeweiligen Softwarehersteller zur Verfügung gestellt.

1.3 Die Lieferung der Software erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bzw. zum vereinbarten Lieferdatum. Wurde keine Lieferfrist und kein Lieferdatum vereinbart, erfolgt die Lieferung spätestens zwölf Wochen nach Vertragsschluss.

1.4 Die rechtzeitige Lieferung der Software steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Verzögert sich die Lieferung infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung, ist TDG verpflichtet, den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren. Tritt infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung eine Lieferverzögerung von mehr als vier Wochen ein, können beide Parteien von dem Vertrag zurücktreten. TDG ist in diesem Fall verpflichtet, bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

2. Nutzungsrechte

2.1 Vorbehaltlich abweichender Lizenz- bzw. Nutzungsbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers (vgl. Ziffer 3.1 des 1. Teils der AGB) wird dem Kunden - aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung - das zeitlich unbefristete und nicht-ausschließliche Recht eingeräumt, die Software für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen. Die dem jeweiligen Lizenztyp bzw. Lizenzmodell (z.B. Einzelplatzlizenz, Named-User-Lizenz, Mehrfach-, Netz- oder Volumenlizenz) entsprechende inhaltliche und räumliche Ausgestaltung des Nutzungsrechts ist dabei zu beachten.

2.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaig vorhandene Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist zur Ermöglichung einer störungsfreien Nutzung erforderlich. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

2.3 Der Kunde darf eine auf einem Datenträger zu speichernde Sicherungskopie der Software anfertigen. Diese ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des jeweiligen Softwareherstellers zu versehen. Kann der Käufer nachweisen, dass die Originalversion nicht mehr nutzbar oder auffindbar ist, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Originals.

2.4 Sofern ein Dritter die Software im Auftrag und unter Kontrolle des Kunden zur ausschließlichen Nutzung durch den Kunden betreibt oder betreiben soll (IT-Outsourcing, Hosting), bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TDG.

3. Überlassung der Software an Dritte

3.1 Die Weitergabe der Software und die Übertragung der Nutzungsrechte auf einen Dritten - sei es entgeltlich oder unentgeltlich -, ist (nur) zulässig, wenn der Kunde die Software

a. unter Aufgabe der eigenen Nutzungsrechte und -möglichkeiten,

b. zeitlich unbefristet, sowie

c. in dem Umfang und in der Zusammenstellung an den Dritten weitergibt, wie der Kunde sie zuvor erworben hat. Die Software darf dem Dritten hierbei nur einheitlich und vollständig (inkl. aller Dokumentationen und sonstigen zugehörigen Materialien) überlassen werden. Unzulässig ist dementsprechend die Einräumung von Nutzungsrechten an einen Dritten ohne Aufgabe der eigenen Nutzungsrechte und -möglichkeiten, eine zeitlich befristete Überlassung der Software an einen Dritten (z.B. durch Leihe oder Vermietung), eine nur teilweise Überlassung der Software oder von Bestandteilen davon an Dritte, sowie die Überlassung der Software an mehrere Dritte, es sei denn, dies ist im Einzelfall rechtlich zulässig (z.B. Aufspaltung von Volumenlizenzen).

3.2 Im Fall einer gemäß Ziffer 3.1 zulässigen Weitergabe der Software an einen Dritten hat der Kunde sicherzustellen und auf Verlangen sowie nach Wahl von TDG nachzuweisen und/oder schriftlich zu bestätigen, dass

a. der Dritte sich zur Einhaltung dieser Vertragsbedingungen und der darin eingeräumten Nutzungsrechte und etwaiger Beschränkungen derselben verpflichtet hat;

b. die Software (inkl. aller Dokumentationen und sonstigen zugehörigen Materialien), einschließlich aller Kopien, Updates und früheren Versionen, an den Dritten übertragen worden ist;

c. der Kunde die installierte Software gelöscht und keine Kopien (einschließlich Sicherungskopie) zurückbehalten hat.

Sofern die Nutzung der Software von einer vorherigen Produktaktivierung oder einer Registrierung beim jeweiligen Softwarehersteller abhängig ist, hat der Kunde für eine entsprechende Umschreibung der Seriennummer und/oder des entsprechenden Lizenzschlüssels auf den Dritten Sorge zu tragen.

3.3 Eine unter den vorgenannten Voraussetzungen zulässige Weitergabe der Software beinhaltet nicht automatisch eine Abtretung von Gewährleistungsansprüchen

und führt auch nicht zur Übertragung eines auf die betreffende Software bezogenen Pflegevertrages, sofern ein solcher besteht.

4. Gewährleistung

4.1 Die Gewährleistungspflicht von TDG setzt voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Wenn und soweit dies der Fall ist, wird TDG bei Gefahrübergang vorhandene Mängel der Software innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer entsprechenden Mängelanzeige beseitigen.

4.2 Funktionsbeeinträchtigungen, die auf einer der folgenden Ursachen beruhen oder auf sonstige Weise in den Verantwortungs- bzw. Risikobereich des Kunden fallen, stellen keinen Mangel dar:

- Nichterfüllung der Systemvoraussetzungen für den Betrieb der Software;
- Verwendung fehlerhafter Hardware;
- Inkompatibilität mit anderen Softwareprodukten (Betriebssysteme und/oder Anwendungsprogramme), wenn und soweit eine Kompatibilität nicht ausdrücklich vereinbart bzw. von TDG zugesichert wurde;
- Unsachgemäße Installation, Konfiguration oder Bedienung der Software.

4.3 Die Mängelbeseitigung kann nach Wahl von TDG durch eine der folgenden Maßnahmen erfolgen:

- Zurverfügungstellung einer fehlerfreien Softwareversion oder eines den Fehler behebenden Patches, wobei die Installation der entsprechenden Software bzw. des entsprechenden Patches vom Kunden vorzunehmen ist;
- Änderung der Software per Remote-Zugriff auf das IT-System des Kunden;
- Einrichtung eines Prozesses oder einer technischen Routine zur Umgehung des Fehlers (sog. Workaround), sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

4.4 Bei Fehlern geringer Kritikalität, die die Nutzung der Software nur unwesentlich beeinträchtigen, kann die Mängelbeseitigung durch Zurverfügungstellung eines entsprechenden Patches bzw. einer fehlerfreien Softwareversion auf den Zeitpunkt verschoben werden, zu dem TDG/Konica Minolta bzw. der jeweilige Softwarehersteller gemäß seiner Release-Planung auch andere Erweiterungen und/oder Änderungen der Software zur Verfügung stellen wird. Liegt dieser Zeitpunkt mehr als drei Monate in der Zukunft, wird TDG dies dem Kunden mitteilen.

4.5 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden angezeigter Mangel nicht besteht bzw. nicht in der Software begründet liegt (sog. Scheinmangel), hat der Kunde den im Zuge der Fehleranalyse und der sonstigen Bearbeitung bei TDG entstandenen Aufwand zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde das Vorliegen eines Scheinmangels auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

4.6 Ist der Kunde ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

5. Nicht geschuldete Leistungen

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung sind folgende Leistungen grundsätzlich nicht von TDG geschuldet:

- a. Installation, Konfiguration, Parametrisierung oder sonstige individuelle Anpassungen der Software;
- b. Pflege- und Supportleistungen (z.B. Versorgung mit Updates, sofern diese nicht der Beseitigung von Mängeln dienen);
- c. Herstellung der Kompatibilität bzw. Interoperabilität der Software mit der beim Kunden gegebenen oder später von ihm geänderten Hardware oder Softwareumgebung;
- d. Einweisung in die Funktionalität der Software sowie Durchführung von Anwendungsschulungen;
- e. Durchführung oder Überprüfung von Datensicherungen.

6. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

6.1 Dem Kunden obliegt die Einrichtung und Aufrechterhaltung der für den Betrieb der Software erforderlichen Hardware- und Softwareumgebung.

6.2 Der Kunde hat TDG Mängel der Software unter Angabe aller ihm hierzu bekannten Informationen unverzüglich anzuzeigen. Er ist ferner verpflichtet, auf Anforderung von TDG/Konica Minolta alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Analyse des Mangels bzw. das Auffinden der Mangelursache erleichtern.

6.3 Auf Anforderung von TDG/Konica Minolta hat der Kunde zum Zwecke der Fehleranalyse oder -beseitigung einen Remote-Zugriff auf sein IT-System über eine gegen den unbefugten Zugriff Dritter geschützte Verbindung zu ermöglichen. Die Remote-Desktop-Umgebung ist vom Kunden so zu gestalten, dass die Software von TDG/Konica Minolta bedient werden kann und ein bidirektionaler Datenaustausch möglich ist.

6.4 Der Kunde hat unmittelbar vor der Installation der Software eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherung der für den Betrieb der Software erforderlichen Daten und Betriebssystem-Umgebung vorzunehmen. Sofern TDG/Konica Minolta dies verlangt, ist eine solche Datensicherung auch vor einem Remote-Zugriff auf das IT-System des Kunden zum Zwecke der Fehleranalyse oder -

6.5 Der Kunde hat TDG bei rechtzeitiger Vorankündigung eine Besichtigung sowie eine Funktions- und/oder Lizenzprüfung der Software während der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen.

3. Teil: Besondere Bestimmungen für Softwaremiete

Sofern der Vertrag die befristete entgeltliche Überlassung einer On-Premise-Software zum Gegenstand hat, gelten ergänzend zu den Bestimmungen des 1. Teils der AGB die folgenden Bestimmungen:

1. Lieferung/Bereitstellung

1.1 Die Lieferung der Software erfolgt nach Wahl von TDG entweder (1) in physischer bzw. verkörperter Form auf einem maschinenlesbaren Datenträger, oder (2) in unverkörperter Form, d.h. durch Bereitstellung zum Download über das Internet. Der Downloadlink sowie ggf. ergänzende Zugriffs- oder Abrufinformationen werden dem Kunden nach Vertragsschluss mitgeteilt.

1.2 Die Software wird im maschinenlesbaren Objektcode ausgeliefert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung, Offenlegung oder Nutzung des Quell- bzw. Sourcecodes, es sei denn, dieser wird aus technischen Gründen vom jeweiligen Softwarehersteller zur Verfügung gestellt.

1.3 Die Lieferung der Software erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bzw. zum vereinbarten Lieferdatum. Wurde keine Lieferfrist und kein Lieferdatum vereinbart, erfolgt die Lieferung spätestens zwölf Wochen nach Vertragsschluss.

1.4 Die rechtzeitige Lieferung der Software steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Verzögert sich die Lieferung infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung, ist TDG verpflichtet, den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren. Tritt infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung eine Lieferverzögerung von mehr als sechs Wochen ein, können beide Parteien von dem Vertrag zurücktreten. TDG ist in diesem Fall verpflichtet, bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

2. Nutzungsrechte

2.1 Vorbehaltlich abweichender Lizenz- bzw. Nutzungsbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers (vgl. Ziffer 3.1 des 1. Teils der AGB) wird dem Kunden das auf die Vertragslaufzeit befristete, nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Recht eingeräumt, die Software für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen. Die dem jeweiligen Lizenztyp bzw. Lizenzmodell (z.B. Einzelplatzlizenz, Named-User-Lizenz, Mehrfach-, Netz oder Volumenlizenz) entsprechende inhaltliche und räumliche Ausgestaltung des Nutzungsrechts ist dabei zu beachten.

2.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaig vorhandene Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist zur Ermöglichung einer störungsfreien Nutzung erforderlich. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

2.3 Der Kunde darf eine auf einem beweglichen Datenträger zu speichernde Sicherungskopie der Software anfertigen. Diese ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des jeweiligen Softwareherstellers zu versehen. Kann der Käufer nachweisen, dass die Originalversion nicht mehr nutzbar oder auffindbar ist, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Originals.

2.4 Sofern ein Dritter die Software im Auftrag und unter Kontrolle des Kunden zur ausschließlichen Nutzung durch den Kunden betreibt oder betreiben soll (IT-Outsourcing, Hosting), bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TDG.

3. Nutzung durch Dritte

Der Kunde darf die Software nicht - sei es entgeltlich oder unentgeltlich - Dritten zur Verfügung stellen bzw. durch Dritte nutzen lassen (z.B. durch Timesharing-Nutzung oder Application Service Providing im Rahmen eines Rechenzentrums- oder Outsourcingbetriebs) oder zur Schulung von Personen einsetzen, die nicht Mitarbeiter oder Beschäftigte des Kunden sind.

4. Gewährleistung

4.1 TDG wird die Software für die Dauer der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand halten und auftretende Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.

4.2 Funktionsbeeinträchtigungen, die auf einer der folgenden Ursachen beruhen oder auf sonstige Weise in den Verantwortungs- bzw. Risikobereich des Kunden fallen, stellen keinen Mangel dar:

- Nichterfüllung der Systemvoraussetzungen für den Betrieb der Software;
- Verwendung fehlerhafter Hardware;
- Inkompatibilität mit anderen Softwareprodukten (Betriebssysteme und/oder Anwendungsprogramme), wenn und soweit eine Kompatibilität nicht ausdrücklich vereinbart bzw. von TDG zugesichert wurde;
- Unsachgemäße Installation, Konfiguration oder Bedienung der Software.

4.3 Die Mängelbeseitigung kann nach Wahl von TDG durch eine der folgenden Maßnahmen erfolgen:

- Zurverfügungstellung einer fehlerfreien Softwareversion oder eines den Fehler behebenden Patches, wobei die Installation der entsprechenden Software bzw. des entsprechenden Patches vom Kunden vorzunehmen ist;
- Änderung der Software per Remote-Zugriff auf das IT-System des Kunden;
- Einrichtung eines Prozesses oder einer technischen Routine zur Umgehung des Fehlers (sog. Workaround), sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

4.4 Bei Fehlern geringer Kritikalität, die die Nutzung der Software nur unwesentlich beeinträchtigen, kann die Mängelbeseitigung durch Zurverfügungstellung eines entsprechenden Patches bzw. einer fehlerfreien Softwareversion auf den Zeitpunkt verschoben werden, zu dem TDG/Konica Minolta bzw. der jeweilige Softwarehersteller gemäß seiner Release-Planung auch andere Erweiterungen und/oder Änderungen der Software zur Verfügung stellen wird. Liegt dieser Zeitpunkt mehr als drei Monate in der Zukunft, wird TDG dies dem Kunden mitteilen.

4.5 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden angezeigter Mangel nicht besteht bzw. nicht in der Software begründet liegt (sog. Scheinmangel), hat der Kunde den im Zuge der Fehleranalyse und der sonstigen Bearbeitung bei TDG entstandenen Aufwand zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde das Vorliegen eines Scheinmangels auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

5. Nicht geschuldete Leistungen

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung sind folgende Leistungen grundsätzlich nicht von TDG geschuldet:

- a. Installation, Konfiguration, Parametrisierung oder sonstige individuelle Anpassungen der Software;
- b. Pflege- und Supportleistungen (z.B. Versorgung mit Updates, sofern diese nicht der Beseitigung von Mängeln dienen);
- c. Herstellung der Kompatibilität bzw. Interoperabilität der Software mit der beim Kunden gegebenen oder später von ihm geänderten Hardware oder Softwareumgebung;
- d. Einweisung in die Funktionalität der Software sowie Durchführung von Anwendungsschulungen;
- e. Durchführung oder Überprüfung von Datensicherungen.

6. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

6.1 Dem Kunden obliegt die Einrichtung und Aufrechterhaltung der für den Betrieb der Software erforderlichen Hardware- und Softwareumgebung.

6.2 Der Kunde hat TDG Mängel der Software unter Angabe aller ihm hierzu bekannten Informationen unverzüglich anzuzeigen. Er ist ferner verpflichtet, auf Anforderung von TDG/Konica Minolta alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Analyse des Mangels bzw. das Auffinden der Mangelursache erleichtern.

6.3 Auf Anforderung von TDG/Konica Minolta hat der Kunde zum Zwecke der Fehleranalyse oder -beseitigung einen Remote-Zugriff auf sein IT-System über eine gegen den unbefugten Zugriff Dritter geschützte Verbindung zu ermöglichen. Die Remote-Desktop-Umgebung ist vom Kunden so zu gestalten, dass die Software von TDG/Konica Minolta bedient werden kann und ein bidirektionaler Datenaustausch möglich ist.

6.4 Der Kunde hat unmittelbar vor der Installation der Software sowie danach mindestens einmal pro Woche eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherung der für den Betrieb der Software erforderlichen Daten und Betriebssystem-Umgebung vorzunehmen. Sofern TDG/Konica Minolta dies verlangt, ist eine solche Datensicherung auch vor einem Remote-Zugriff auf das IT-System des Kunden zum Zwecke der Fehleranalyse oder -beseitigung durchzuführen.

6.5 Der Kunde hat TDG/Konica Minolta bei rechtzeitiger Vorankündigung eine Besichtigung sowie eine Funktions- und/oder Lizenzprüfung der Software während der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen.

6.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

6.7 Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertrages alle Originaldatenträger, etwaige Sicherungskopien sowie alle ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige mit der Software überlassenen Unterlagen an TDG zurückzugeben oder auf Verlangen von TDG zu löschen bzw. zu vernichten. Ferner ist der Kunde verpflichtet, die Programminstallation(en) vollständig und unwiderruflich zu löschen. Auf Verlangen von TDG hat der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Pflichten in Textform zu bestätigen.

7. Preisanpassung

7.1 Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist TDG (a) berechtigt, die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen zu erhöhen sowie (b) verpflichtet, die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen zu ermäßigen, wenn und soweit damit der Entwicklung von Kosten Rechnung getragen wird, die für die Bereitstellung der vertraglichen Leistungen aufzuwenden sind.

7.2 Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Umgekehrt sind reduzierte Kosten in einem Bereich nur insoweit für eine Preisermäßigung heranzuziehen, als sie nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.

7.3 TDG wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

7.4 Preisänderungen nach Ziffer 7.1 und 7.2 sind nur zum Monatsersten möglich. TDG wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. § 315 BGB bleibt unberührt.

7.5 Sofern die Erbringung der vertraglichen Leistungen mit zusätzlichen Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben belegt wird, kann TDG die daraus entstehenden Mehrkosten jederzeit, und unabhängig von den Regelungen unter Ziffer 7.1 bis 7.4, an den Kunden weiterberechnen.

9. Vertragsdauer und Kündigung

9.1 Der Beginn und die Laufzeit des Vertrages richten sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

9.2 Sofern der Vertrag für eine bestimmte Grund- bzw. Mindestlaufzeit abgeschlossen wird, ist eine ordentliche Kündigung zu einem vor Ablauf der Grund- bzw. Mindestlaufzeit liegenden Zeitpunkt ausgeschlossen. Dasselbe gilt sinngemäß, sofern der Vertrag sich automatisch um einen bestimmten Zeitraum verlängert.

9.3 Das Recht der Parteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

9.4 Ein wichtiger Grund, der TDG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn

- a. der Kunde vor oder bei Vertragsschluss falsche oder unvollständige Angaben zu seiner Bonität gemacht hat;
- b. der Kunde vereinbarte Sicherheiten nicht stellt oder diese später ersatzlos wegfallen;
- c. die Zahlungsunfähigkeit des Kunden droht oder eintritt;
- d. der Kunde sich länger als einen Monat mit der Zahlung eines Betrages in Verzug befindet, der zwei (Netto-) Monatsmieten entspricht;
- e. die vertragliche Beziehung zwischen TDG und dem jeweiligen Softwarehersteller endet und TDG infolgedessen nicht mehr in Lage ist, seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden nachzukommen (der Vertrag kann in diesem Fall auch in Bezug auf einzelne betroffene Softwareprodukte gekündigt werden);
- f. TDG ein weiteres Festhalten am Vertrag aufgrund eines Wechsels in der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden auch mit Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden nicht zuzumuten ist (ein Kontrollwechsel in diesem Sinne liegt vor bei einer Veräußerung des Unternehmens des Kunden, oder - wenn es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt - mehr als 50% der Geschäftsanteile oder Stimmrechte wechseln);
- g. der Kunde, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts mit einem Embargo belegt oder auf sonstige Weise sanktioniert wird und/oder TDG gesetzlich verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden;
- h. der Kunde seine vertraglichen Pflichten in gravierender Weise oder - trotz Abmahnung - wiederholt verletzt.

9.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

4. Teil: Besondere Bestimmungen für Software as a Service (SaaS)

Sofern der Vertrag die befristete entgeltliche Überlassung einer Software „as a Service“ zum Gegenstand hat, gelten ergänzend zu den Bestimmungen des 1. Teils der AGB die folgenden Bestimmungen:

1. Lieferung/Bereitstellung

1.1 Die Software wird dem Kunden in der jeweils aktuellen Version auf einem von TDG/Konica Minolta oder einem Drittanbieter betriebenen Host-Server zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann hierauf mithilfe einer ihm zu überlassenen Clientsoftware oder mit einem Webbrowser zugreifen und die Software auf diese Weise nutzen.

1.2 TDG schuldet die Bereitstellung der Software am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Host-Server betrieben wird (sog. Übergabepunkt), jedoch nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem Übergabepunkt.

2. Weiterentwicklung der Software

Die Software unterliegt - je nach Produkt - unter Umständen der Weiterentwicklung und ggf. Leistungsänderungen (z.B. durch Updates und Upgrades oder die Verwendung neuerer oder anderer Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards). Über wesentliche Leistungsänderungen wird der Kunde rechtzeitig im Vorfeld informiert. Entstehen durch eine Leistungsänderung wesentliche Nachteile für den Kunden, so steht diesem das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum Änderungstermin zu. Die Kündigung muss durch den Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Leistungsänderung erfolgen.

3. Nutzungsrechte

3.1 Vorbehaltlich abweichender Lizenz- bzw. Nutzungsbedingungen des jeweiligen SaaS-Anbieters (vgl. Ziffer 3.1 des 1. Teils der AGB) wird dem Kunden das auf die Vertragslaufzeit befristete, nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Recht eingeräumt, über das Internet auf die jeweilige Software zuzugreifen und sie für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen.

3.2 Da die Software nicht im Objekt- oder Quellcode, sondern „as a service“ zur Verfügung gestellt wird, werden dem Kunden mit Ausnahme des Rechts, die Software zur bestimmungsgemäßen Nutzung in den Arbeitsspeicher eines Computers zu laden, keinerlei urheberrechtlichen Nutzungs- oder Verwertungsrechte an der Software eingeräumt.

3.3 Der Kunde darf die Software weder ganz noch in Teilen dauerhaft speichern (es sei, denn dies ist zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich), vervielfältigen, dekompileieren, disassemblieren oder in sonstiger Weise rückentwickeln. Weiterhin ist es nicht erlaubt, die Software oder Teile davon zu nutzen, um eine separate Applikation zu erstellen.

3.3 Der Kunde räumt TDG bzw. dem jeweiligen SaaS-Anbieter das Recht ein, die im Rahmen der Softwarenutzung übermittelten Daten zu verarbeiten sowie ggf. zu speichern und/oder zu vervielfältigen, sofern dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung(en) erforderlich ist.

4. Nutzung durch Dritte

Der Kunde darf die Software nicht - sei es entgeltlich oder unentgeltlich - Dritten zur Verfügung stellen bzw. durch Dritte nutzen lassen (z.B. durch Timesharing-Nutzung) oder zur Schulung von Personen einsetzen, die nicht Mitarbeiter oder Beschäftigte des Kunden sind.

5. Verfügbarkeit

5.1 Der Verfügbarkeitsgrad der Software und/oder sonstige Service-Bestimmungen ergeben sich aus der Leistungs- bzw.

Servicebeschreibung des jeweiligen SaaS-Anbieters (vgl. Ziffer 3.1 des 1. Teils der AGB).

5.2 Sofern die Leistungs- bzw. Servicebeschreibung des SaaS-Anbieters keine Bestimmungen zum Verfügbarkeitsgrad der Software enthält oder TDG selbst als SaaS-Anbieter fungiert, beträgt der Verfügbarkeitsgrad der Software mindestens 98%.

5.2 Der Verfügbarkeitsgrad im Sinne von Ziffer 5.2 beschreibt das zeitliche Maß der uneingeschränkten Nutzbarkeit der Software an allen Werktagen (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage) in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr, bezogen auf Zeiträume von jeweils 12 Monaten ab Vertragsbeginn. Die Ausfallzeit von höchstens 2% errechnet sich aus der Summe aller Ent störungszeiten innerhalb von jeweils 12 Monaten ab Vertragsbeginn. Zeiträume, die als sogenannte Wartungsfenster zur turnusmäßigen Optimierung und Leistungssteigerung erforderlich sind oder in denen Störungen beseitigt werden, die nicht von TDG oder dem jeweiligen SaaS-Anbieter zu vertreten sind, bleiben dabei außer Betracht.

6. Gewährleistung

6.1 TDG wird die Software für die Dauer der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand halten und auftretende Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.

6.2 Funktionsbeeinträchtigungen, die auf einer der folgenden Ursachen beruhen oder auf sonstige Weise in den Verantwortungs- bzw. Risikobereich des Kunden fallen, stellen keinen Mangel dar:

- Nichterfüllung der Systemvoraussetzungen für den Betrieb der Software;
- Verwendung fehlerhafter Hardware;
- Inkompatibilität mit anderen Softwareprodukten (Betriebssysteme und/oder Anwendungsprogramme), wenn und soweit eine Kompatibilität nicht ausdrücklich vereinbart bzw. von TDG zugesichert wurde;
- Unsachgemäße Bedienung der Software.

6.3 Die Mängelbeseitigung kann nach Wahl von TDG durch eine der folgenden Maßnahmen erfolgen:

- Zurverfügungstellung einer fehlerfreien Softwareversion;
- Einrichtung eines Prozesses oder einer technischen Routine zur Umgehung des Fehlers (sog. Workaround), sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

6.4 Bei Fehlern geringer Kritikalität, die die Nutzung der Software nur unwesentlich beeinträchtigen, kann die Mängelbeseitigung durch Zurverfügungstellung einer fehlerfreien Softwareversion auf den Zeitpunkt verschoben werden, zu dem TDG bzw. der jeweilige SaaS-Anbieter gemäß seiner Release-Planung auch andere Erweiterungen und/oder Änderungen der Software zur Verfügung stellen wird. Liegt dieser Zeitpunkt mehr als drei Monate in der Zukunft, wird TDG dies dem Kunden mitteilen.

6.5 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden angezeigter Mangel nicht besteht bzw. nicht in der Software begründet liegt (sog. Scheinmangel), hat der Kunde den im Zuge der Fehleranalyse und der sonstigen Bearbeitung bei TDG entstandenen Aufwand zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde das Vorliegen eines Scheinmangels auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

7. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

7.1 Dem Kunden obliegt die Einrichtung und Aufrechterhaltung der für die Nutzung der Software erforderlichen Hardware- und Softwareumgebung.

7.2 Etwaige zur Nutzung der Software erforderliche Zugangsdaten sind vom Kunden bzw. den autorisierten Nutzern der Software sicher zu verwahren und vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen. Der Kunde hat TDG unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Zugangsdaten abhanden kommen, durch unberechtigte Dritte verwendet werden, oder die konkrete Gefahr einer missbräuchlichen bzw. unbefugten Verwendung besteht.

7.3 Der Kunde hat TDG Mängel der Software unter Angabe aller ihm hierzu bekannten Informationen unverzüglich anzuzeigen. Er ist ferner verpflichtet, auf Anforderung von TDG/Konica Minolta alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Analyse des Mangels bzw. das Auffinden der Mangelursache erleichtern.

7.4 Jegliche Nutzung der Software, die die Sicherheit und Integrität der Software oder des Servers, auf dem sie betrieben wird, beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Der Kunde ist insofern insbesondere gehalten, alle von ihm zur Verarbeitung durch die Software übermittelten Daten vorher auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu überprüfen. Hierzu ist ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Virenschutzprogramm einzusetzen.

7.5 Der Kunde hat von sämtlichen Daten, die zur Verarbeitung durch die Software übermittelt werden, Sicherungskopien anzufertigen.

7.6 Die Software sowie ein eventuell darüber hinaus zur Verfügung gestellter Speicherplatz darf nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften genutzt werden. Die Übermittlung, Verarbeitung, Speicherung oder Verbreitung von Inhalten, die gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verstoßen, ist verboten.

8. Sperrung und Haftungsfreistellung

8.1 Sofern der begründete Verdacht besteht, dass für die Nutzung der Software erforderliche Zugangsdaten missbräuchlich oder durch unbefugte Dritte verwendet werden, oder der Kunde gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 7.4 oder 7.6 verstößt, ist TDG berechtigt, den Zugriff auf die Software sowie ggf. den darüber hinaus zur Verfügung gestellten Speicherplatz zu sperren. TDG wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und den Grund hierfür informieren. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist oder - im Falle einer tatsächlich begangenen Pflichtverletzung durch den Kunden oder einen von ihm autorisierten Nutzer - alle aus der Pflichtverletzung erwachsenen Schäden durch den Kunden ersetzt wurden.

8.2 Sofern TDG den Zugriff auf die Software sowie ggf. den darüber hinaus zur Verfügung gestellten Speicherplatz gemäß Ziffer 8.1 sperrt, ist TDG für den dadurch bedingten Leistungsmangel bzw. -ausfall nicht verantwortlich und eine Herabsetzung oder Zurückbehaltung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden ausgeschlossen.

8.3 Der Kunde stellt TDG von sämtlichen Ansprüchen frei, die ein Dritter aufgrund einer vom Kunden begangenen oder ihm zurechenbaren Pflichtverletzung gemäß Ziffer 7.4 oder 7.6 gegen TDG geltend macht.

9. Preisanpassung

9.1 Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist TDG (a) berechtigt, die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen zu erhöhen sowie (b) verpflichtet, die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen zu ermäßigen, wenn und soweit damit der Entwicklung von Kosten Rechnung getragen wird, die für die Bereitstellung der vertraglichen Leistungen aufzuwenden sind.

9.2 Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Umgekehrt sind reduzierte Kosten in einem Bereich nur insoweit für eine Preisermäßigung heranzuziehen, als sie nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.

9.3 TDG wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

9.4 Preisänderungen nach Ziffer 9.1 und 9.2 sind nur zum Monatsersten möglich. TDG wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. § 315 BGB bleibt unberührt.

9.5 Sofern die Erbringung der vertraglichen Leistungen mit zusätzlichen Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben belegt wird, kann TDG die daraus entstehenden Mehrkosten jederzeit, und unabhängig von den Regelungen unter Ziffer 9.1 bis 9.4, an den Kunden weiterberechnen.

10. Vertragsdauer und Kündigung

10.1 Der Beginn und die Laufzeit des Vertrages richten sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

10.2 Sofern der Vertrag für eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird, ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages zu einem vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit liegenden Zeitpunkt bzw. - im Falle der automatischen Vertragsverlängerung - zu einem vor Ablauf des jeweils laufenden Verlängerungszeitraumes liegenden Zeitpunkt ausgeschlossen.

10.3 Das Recht der Parteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

10.4 Ein wichtiger Grund, der TDG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn

a. der Kunde vor oder bei Vertragsschluss falsche oder unvollständige Angaben zu seiner Bonität gemacht hat;

b. der Kunde vereinbarte Sicherheiten nicht stellt oder diese später ersatzlos wegfallen;

c. die Zahlungsunfähigkeit des Kunden droht oder eintritt;

d. der Kunde sich länger als einen Monat mit der Zahlung eines Betrages in Verzug befindet, der zwei (Netto-) Nutzungsgebühren entspricht;

e. die vertragliche Beziehung zwischen TDG und dem jeweiligen SaaS- oder Hostanbieter endet und TDG infolgedessen nicht mehr in Lage ist, seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden nachzukommen (der Vertrag kann in diesem Fall auch in Bezug auf einzelne betroffene Softwareprodukte gekündigt werden);

f. TDG ein weiteres Festhalten am Vertrag aufgrund eines Wechsels in der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden auch mit Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden nicht zuzumuten ist (ein Kontrollwechsel in diesem Sinne liegt vor bei einer Veräußerung des Unternehmens des Kunden, oder - wenn es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt - mehr als 50% der Geschäftsanteile oder Stimmrechte wechseln);

g. der Kunde, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts mit einem Embargo belegt oder auf sonstige Weise sanktioniert wird und/oder TDG gesetzlich verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden;

h. der Kunde seine vertraglichen Pflichten in gravierender Weise oder - trotz Abmahnung - wiederholt verletzt.

10.5 Die Kündigung bedarf der Textform.